



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0305/2018 der CDU-Stadtratsfraktion betr. Bibelturm (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Ist es richtig, dass gegen die ursprünglich geplante Höhe des Bibelturms baurechtlich Bedenken bestehen?**
- 2. Welche Bedenken sind dies im Einzelnen?**
- 3. Ist es richtig, dass die Problematik weder im Rahmen der Vorprüfung des Architektenwettbewerbs noch in der Preisgerichtssitzung und auch nicht im Zuge der Vorplanung sowie im Rahmen der Entwurfsplanung geprüft und erkannt worden ist?**

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass die in der Planung vorgenommenen Änderungen einem absolut üblichen Planungsprozess entsprechen. Die Objektplanung ist ganz bewusst in einzelne Phasen unterteilt, die aufeinander aufbauen und schwerpunktmäßig einzelne Themenkomplexe nacheinander abarbeiten, um dann in eine Genehmigungsplanung zu münden.

Ursprünglich war im Auslobungstext des Wettbewerbes eine bebaubare Höhe in der Nachbarschaft des Römischen Kaisers von 19 m vorgesehen.

Bei der Vorprüfung der Wettbewerbsentwürfe wurde die Überschreitung der vorgesehenen Vorgaben vom Büro DFZ aus Hamburg festgestellt und im Preisgericht wie folgt kommentiert:

Kritisch bewertet wird die punktuelle Überschreitung der maximalen Höhe, obwohl sie städtebaulich unproblematisch ist.

Zur Höhenentwicklung des Siegerentwurfes von DFZ hat die Landesdenkmalpflege mit Schreiben vom 13.01.2017 wie folgt Stellung genommen:

Vor dem Hintergrund, dass die funktionale Ausgestaltung des Turms noch nicht abschließend feststeht, bitten wir um eine Überprüfung des Turms hinsichtlich der Höhe und formalen Ausgestaltung, um die deutliche Dominanz gegenüber dem "Römischen Kaiser" zu verringern.

Im Rahmen der Vorplanung und der Entwurfsplanung standen zunächst die Lage und die Dimension der unterirdischen Anbindung und ebenso die Nutzungsmöglichkeiten der sich bietenden Flächen planerisch im Vordergrund.

Auf der Basis der Entwurfsplanung mit einer Firsthöhe von 23,40 m wurde dann im Vorfeld der Genehmigungsplanung von Seiten der Bauaufsicht die Empfehlung ausgesprochen, das gegenseitige Rücksichtnahmegebot weiter zu optimieren. Aus der Präzisierung der Anforderungen an die museale Nutzung sowie die Technik und die Konstruktion ergab sich darüber hinaus das Potential zur Optimierung der Gebäudehöhe.

Mit einer Firsthöhe von 20,50 m orientiert sich das Gebäude besser an den vorhandenen Gebäudehöhen und fügt sich mit seinen Traufhöhen von 5,40 m und 17,14 m in die Umgebung ein.

Die nach Landesbauordnung geforderten Abstandsflächen werden komplett eingehalten. Um eine verlässliche Bezugshöhe (Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut) zur Abstandsflächenberechnung zu haben, hat das Bauamt extra nochmals das Gebäude Markt 5 in der Höhe eingemessen.

Darüber hinaus ist durch die Reduzierung der Turmhöhe und die Anpassung des Turmes in Dimension und Proportion eine wirtschaftlichere Lösung gefunden worden.

Wie eingangs erwähnt, hat die Landesdenkmalpflege sich bereits zu Beginn des Planungsprozesses dafür ausgesprochen, die Höhe zu reduzieren. Auf die jetzt vorgelegte reduzierte Version hat die Landesdenkmalpflege im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens wie folgt Stellung genommen:

Zum eigentlichen Bauantrag können wir anmerken, dass wir in dem geplanten Gebäude, d. h. dem unterirdischen Verbindungsbauwerk und dem sog. Bibelturm keine wesentliche Beeinträchtigung der Denkmalzone "Südöstliche Altstadt" sowie des Umgebungsschutzes des Haus "Römischer Kaiser" sehen.

Dies ist vor allem der Verringerung der Höhe des geplanten Bibelturms geschuldet.

Die Höhenreduzierung hat keinen Einfluss auf die Nutzflächen.

4. Wer trägt hierfür innerhalb und außerhalb der Verwaltung die Verantwortung?

Bauherr im Sinne des Antragsverfahrens ist der städtische Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz. Der Architekt hat gemäß den Vorgaben der Gebäudewirtschaft Mainz die Änderungen planerisch umgesetzt und verantwortet gemäß Landesbauordnung als Entwurfsverfasser den Antragsinhalt.

5. Wann wurde erstmals bekannt, dass die Genehmigungsfähigkeit des Bibelturms wegen dessen ursprünglich geplanter Höhe problematisch werden könnte?

6. Von wem wurde dies wann in welcher Form thematisiert?

Die Bestrebungen, den Bibelturm in seiner Höhe zu reduzieren, begleiten den gesamten Planungsprozess von Anfang an.

Nicht zuletzt hat die Landesdenkmalpflege mehrfach den Wunsch einer Höhenreduzierung geäußert. Im Vorfeld des Einstieges in die Genehmigungsplanung wurden intensive Gespräche mit dem Bauamt geführt. Hierbei wurden Möglichkeiten der Optimierung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes diskutiert.

7. Wann hat die Baudezernentin davon erfahren?

Die Baudezernentin wurde Anfang Dezember 2017 intern über den Stand der Genehmigungsplanung informiert. Die Baudezernentin hat daraufhin eine Beschlussvorlage für den Stadtvorstand zwecks Information über die Inhalte der Genehmigungsplanung erstellt. Der Stadtvorstand hat sich am 09.01.2018 mit dem Sachverhalt beschäftigt.

8. Wieso ist dies nicht sofort nach Bekanntwerden offengelegt worden?

Eine Offenlegung hat unverzüglich stattgefunden. Am 10.01.2018 hat die Baudezernentin mit einem Schreiben an die Fachsprecherinnen und Fachsprecher der im Bauausschuss, im Kulturausschuss und im Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz vertretenen Stadtratsfraktionen und an die Geschäftsstellen aller Stadtratsfraktionen zu einem Informationsgespräch für den 23.01.2018 eingeladen.

9. Ist der Zeitungsbericht richtig, dass bereits mit Einreichen der Genehmigungsplanung Anfang Dezember 2017 die Höhe des Bibelturms reduziert worden ist?

Ja, die Genehmigungsplanung bzw. der Bauantrag wurde am 04.12.2017 beim Bauamt eingereicht.

10. Wieso hat die Baudezernentin zu dieser Thematik in der Bauausschusssitzung am 25.01.2018 kein Wort verloren?

Die Baudezernentin hat bewusst den Weg gewählt, die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zunächst intern über den Stand der Genehmigungsplanung zu informieren. Von einer Befassung der Gremien (Werkausschuss, Bau- und Sanierungsausschuss, Kulturausschuss) in der Januarrunde wurde ganz bewusst abgesehen, da man nach außen hin nicht den Eindruck vermitteln wollte, dass über das Baugenehmigungsverfahren Fakten geschaffen werden. Dieser Eindruck sollte ganz bewusst vor dem Bürgerbegehren, welches bekanntlich im April durchgeführt wird, nicht entstehen.

Mainz, 5. Februar 2018

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete